

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00920/2016

Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlüsse:

22.05.2017	Stadtvertretung
026/StV/2017	26. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2017 vor:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1.

Dem Beschlussvorschlag wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Dynamisierung des derzeit festgeschriebenen städtischen Zuschusses mit dem Ziel zu prüfen, dass er ab 2018 dem Anteil von 25% der entstehenden Aufwendungen entspricht.“

2.

Artikel 1 der 4. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.10.2011 (Anlage 5 der Beschlussvorlage) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, soweit nicht die Reinigung länger als 14 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen wird. Wird die Reinigung länger als 14 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.“

2.

Es liegt aus dem Ortsbeirat Gartenstadt, Ostorf folgender Änderungsantrag vom 01.03.2017

vor:

Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung, die neu gefasste Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen -, möge wie folgt geändert werden:

Im Abschnitt „Reinigungsstufe 4“ werden in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“ die drei Positionen „Lennéstraße“ einschließlich der Zusätze gestrichen.

Der Abschnitt wird von der Verwaltung in die Satzung übernommen.

3.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

„Die Stadtvertretung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Dynamisierung des derzeit festgeschriebenen städtischen Zuschusses mit dem Ziel zu prüfen, dass er ab 2018 dem Anteil von 25% der entstehenden Aufwendungen entspricht.“

4.

Der Stadtpräsident stellt die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Dynamisierung des derzeit festgeschriebenen städtischen Zuschusses mit dem Ziel zu prüfen, dass er ab 2018 dem Anteil von 25% der entstehenden Aufwendungen entspricht.“

Abstimmungsergebnis:

bei 24 Dafür-, 10 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen